

Zeichenerklärung:

A - für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- II/0
- III/0
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier: EG + DG
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier: EG + OG + DG
- Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Festgesetzte Flurstücksgrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche, hier: Straßenbegleitgrün
- Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Trafostation
- Fläche für Abfallentsorgung, hier: Wertstoffsammelstelle
- Private Grünfläche
- Öffentlicher Kinderspielfeld
- Zu erhaltender Baumbestand
- Pflanzgebot für bodenständige Einzelbäume (lagenmäßig nicht gebunden)
- Pflanzgebot für dichte durchgehende Hecke (siehe Auswahlliste des Satzungstextes)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (siehe § 10 Grünordnung des Satzungstextes)
- Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Stellplätze
- Tiefgarage für PKW
- A - B
- der Bebauung zugeordnete Tiefgarage

B - für die Hinweise

- Maße in Metern
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flurnummer
- Bestehendes Wohngebäude mit Hausnummer
- Bestehendes Nebengebäude
- Bebauungsvorschlag

- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen
- Vorgeschlagener Mülltonnenstellplatz
- Höhenschichtlinie
- Niveaugleichte Bordsteine
- Eigentumsweg nach BayStrWG
- Rampe
- C. - Nachrichtliche Übernahme

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Landschaftsschutzgebiet



AUSFERTIGUNG

B E B A U U N G S P L A N
L - 6 - 62

1. ÄNDERUNG

MIT GRÜNDORDERNISCHEN MASSNAHMEN

ENTLANG DES KAPPELBERGSTEIGES, ZWISCHEN DER

LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE FL.NR. 417 UND DER STRASSE MARIENSTEIG

SCHWABACH, DEN 15.03.1996

STADT SCHWABACH

REFERAT FÜR STADTPLANUNG

UND BAUWESEN



VERFAHRENSVERMERKE

(1) DER PLAN IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB. AUF GRUND DES BESCHLUSSES DES STADTRATES VOM 28.10.1994 AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES AM 16.04.1996 ALS ENTWURF GEBILLIGT WORDEN.

A 41 R 4
SCHWABACH, DEN 16.02.97
STADT SCHWABACH
997 BÜTNER
BÜRGERMEISTER

(2) DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB. WURDE GEMÄSS BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.10.1994 DURCHFÜHRT.

A 41 R 4
SCHWABACH, DEN 16.02.97
STADT SCHWABACH
997 BÜTNER
BÜRGERMEISTER

(3) DER ENTWURF NACH § 2 ABS. 2 BAUGB. IN DER ZEIT VOM 21.05.1996 BIS 21.06.1996 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN GEWORDEN.

A 41 R 4
SCHWABACH, DEN 16.02.97
STADT SCHWABACH
997 BÜTNER
BÜRGERMEISTER

(4) DER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEMÄSS § 10 BAUGB. MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 31.01.1997 ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN WORDEN.

A 41 R 4
SCHWABACH, DEN 16.02.97
STADT SCHWABACH
997 BÜTNER
BÜRGERMEISTER

(5) DER BEBAUUNGSPLAN WURDE NACH § 11 (1) BAUGB. MIT SCHREIBEN VOM 10.03.1997 DER REGIERUNG VON MITTELFRANKEN ANGEZEIGT.

a) MIT SCHREIBEN NR. 220-4672/25C-1/95 VOM 26.06.1997 HAT DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

b) INNERHALB VON DREI MONATEN IST KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WORDEN.

A 41 R 4
SCHWABACH, DEN 16.02.97
STADT SCHWABACH
997 BÜTNER
BÜRGERMEISTER

(6) DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANN- MACHTUNG NACH § 12 BAUGB. AM ANTIKLAUT DER STADT SCHWABACH NR. 35 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

A 41 R 4
SCHWABACH, DEN 16.02.97
STADT SCHWABACH
997 BÜTNER
BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERKE

FÜR DEN PLANUNGSENTWURF UND SEINE TECHNISCHE RICHTIGKEIT

BEARBEITUNG	
AMTSLEITER	SCHWABACH, DEN 18.02.1997
SACHBEARBEITER	STADT SCHWABACH
GEZEICHNET	Schneider
ÄNDERUNGEN	SCHWABACH, DEN 18.02.1997
DATUM	25.11.96
ERGÄNZT	

STADTBAURAT